

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0274/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Datum: 13.03.2023
		Verfasser/in: FB 56/100
Stärkungspakt NRW		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.03.2023	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Keupen

(Oberbürgermeisterin)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Mit dem Stärkungspakt NRW stellt das Land den Kommunen 148,5 Mio. Euro zur Verfügung, um unbürokratisch die finanziellen Mehrbelastungen der sozialen Infrastruktur in den Kommunen aufgrund steigender Energiepreise sowie der hohen Inflation auszugleichen. Damit soll sichergestellt werden, dass Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur ihre wertvolle und notwendige Arbeit weiterleisten und sogar ausbauen können. Die Kommunen können die Unterstützungsleistung in eigener Zuständigkeit verwenden und Ausgaben von sozialen Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich finanzieren. Die Unterstützungsleistung kann eingesetzt werden zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und zur zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten (siehe als Anlage beigefügten Bescheid über die Billigkeitsleistung vom 17.01.2023).

Das Förderprogramm ist von einem sehr ambitionierten Zeitrahmen geprägt. So müssen die der Stadt Aachen zugewiesenen Mittel bis 30.09.2023 abschließend verplant sein. Nicht verplante Mittel sind umgehend zu erstatten. Weiterhin müssen die verplanten und beschiedenen Mittel bis 31.12.2023 umgesetzt und verausgabt sein. Dies bedeutet sowohl für Antragstellende als auch für die Stadt Aachen einen enormen Zeit- und Handlungsdruck. Um möglichst viele Maßnahmen in diesem knappen Zeitraum umsetzen zu können, sind die Verfahren vor allem schnell und unbürokratisch zu gestalten.

Der Stadt Aachen wurden Mittel in Höhe von 1.811.565 Euro (Bescheid über Billigkeitsleistung vom 17.01.2023) bewilligt. Darüber hinaus hat die StädteRegion einen auf das Stadtgebiet Aachen entfallenden Betrag von rund 460.000 Euro erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Rat der Stadt Aachen am 01.03.2023 genehmigte Dringlichkeitsentscheidung vom 22.02.2023 verwiesen. Ein Abstimmungsgespräch mit der StädteRegion zur Verwendung der durch die StädteRegion auszukehrenden Mittel fand im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenz der StädteRegion am 02.03.2023 statt.

Hinsichtlich des für die Stadt Aachen in eigener Zuständigkeit bestehenden Budgets der rund 1,8 Mio. Euro ist zur weiteren Bewilligung eine prinzipiell hälftige Aufteilung zwischen den Fachbereichen Kinder, Jugend und Schule (FB 45) und Wohnen, Soziales und Integration (FB 56) vorgesehen. Im Interesse möglichst zeitnaher Bewilligungen sowie einer möglichst unbürokratischen Handhabung sieht die Stadt Aachen davon ab, über die vom Land NRW erlassenen Richtlinien hinaus, noch weiterreichende, städtische Richtlinien zu entwickeln. Insofern werden die vom Land NRW unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> veröffentlichten Informationen, Richtlinien und Formulare genutzt.

Von der Möglichkeit der Gewährung von Einzelfallhilfen macht die Stadt Aachen keinen Gebrauch, da dieses organisatorisch und personell in dem kurzen Förderzeitraum nicht umsetzbar ist.

Die Stadt Aachen strebt eine möglichst ausgewogene Verteilung der Mittel für alle Anspruchsberechtigten an. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Richtlinien eine breit angelegte Unterstützung der gesamten sozialen Infrastruktur vorsehen. Aufgrund der begrenzten Summe der Fördermittel besteht kein Anspruch auf Förderung.

Eine entsprechende Veröffentlichung der Förderkulisse erfolgt zeitnah nach erfolgter Behandlung des Themas im Hauptausschuss, sodass Anträge ab dann umgehend bis spätestens zum 30. Juni 2023 gestellt werden können. Für die Einreichung der Anträge wird eine gesonderte Funktionsmailadresse staerkungspakt@mail.aachen.de eingerichtet.

Ende des Monats April 2023 wird die Verwaltung die dann bestehende Antragslage sichten und auf deren Grundlage möglicherweise weitere Vergaberegelungen treffen, z. B., ob und ggf. welche Höchstgrenzen für die Verteilung der Mittel festzulegen sind, falls sich abzeichnet oder bereits feststeht, dass die Summe der Antragsbeträge die verfügbaren Mittel übersteigt. Im Übrigen wird die Verwaltung die Anträge zeitnah prüfen und bescheiden.

Der Politik wird dazu in den jeweiligen Fachausschüssen gesammelt berichtet.

Bei etwaig außerordentlichem Verlauf des Antragsgeschehens erfolgen umgehend entsprechende Informationen an die Politik.

Der Vollständigkeitshalber verweist die Verwaltung auf die Vorlage für den Hauptausschuss am 15.03.2023 „Vereine und freie Kultur in der Energiekrise retten“ und ergänzt, dass zur Unterstützung von Sportvereinen angesichts gestiegener Energiekosten das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Richtlinie „Soforthilfe Sport NRW 2023“ rd. 55 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Demnach sind alle Sportvereine antragsberechtigt, die Mitglied in einem Kreis- oder Stadtsportbund oder Fachverband sind und dem Landessportbund NRW angehören.

Anlage:

Bescheid über die Billigkeitsleistung vom 17.01.2023



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Aachen
Frau Oberbürgermeisterin
Sibylle Keupen
Katschhof
52062 Aachen

Datum: 17. Januar 2023

Seite 1 von 6

Aktenzeichen 92.12.01
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
staerkungs-
pakt nrw@mags.nrw.de

Bescheid (Billigkeitsleistung)

über die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)

I.

1. Bewilligung

Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen bewillige ich Ihnen Ausgabemittel in Höhe von

1.811.565,00 Euro.

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Unterstützungsleistung kann eingesetzt werden

1. zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten, hierzu zählen
 - a) die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,
 - b) Einrichtungen wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),
sowie
2. zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur können z.B. Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz- Trennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien finanziert werden.

Darüber können Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten, abgerechnet werden.

— Ausgeschlossen sind Personalausgaben und investive Ausgaben. Die Billigkeits-Richtlinie nebst Anlagen werden mit ergänzenden Informationen zum Verfahren unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> zum Download zur Verfügung gestellt.

2. Berechnung der Ausgabemittel

— Die Unterstützungsleistung errechnet sich auf Grundlage der kommunalen Mindestsicherungsquote in Höhe von **11,5** Prozent und der hieraus errechneten Anzahl betroffener Mindestleistungsempfängerinnen und Mindestleistungsempfänger in Höhe von **28755**. Für die Berechnung wurden die Mindestsicherungsquoten und die Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum Stand 31. Dezember 2021 verwendet, abrufbar im Internet unter <https://www.it.nrw/> sowie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

3. Auszahlung / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt ohne Antrag nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bis zum 31. März 2024 ist eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der im Wege der Beleihung weitergegebenen Unterstützungsleistungen als Verwendungsnachweis dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind tabellarische Aufstellungen der Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen verausgabt bzw. im Wege der Beleihung erhalten haben, beizufügen (Anlage 3). Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2024 aufzubewahren.

II.

Nebenbestimmungen

- 1) Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.
- 2) Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 ist gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 1), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.
- 3) Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

- 4) Eine Rückzahlung, die nach dem 13.10.2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31.03.2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I
S. 3803).


Seite 6 von 6

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Udo Diel)